

Pflegesätze

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus sechs Teilbeträgen zusammen:

- dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegestufe differiert
- dem Entgelt für Unterkunft
- dem Entgelt für Verpflegung
- den Investitionskosten.
- der Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI
- Der Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 PflBG

Im Seniorenzentrum St. Elisabeth gelten folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	41,41 €	51,43 €	67,61 €	84,47 €	92,03 €
Unterkunft pro Tag	19,45 €	19,45 €	19,45 €	19,45 €	19,45 €
Verpflegung pro Tag	14,98 €	14,98 €	14,98 €	14,98 €	14,98 €
Investitionskosten pro Tag	21,26	21,26 €	21,26 €	21,26 €	21,26 €
Ausbildungsumlage pro Tag	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage pro Tag	0,88 €	0,88 €	0,88 €	0,88 €	0,88 €
Gesamt pro Tag	102,00 €	112,02 €	128,20 €	145,06 €	152,62 €
Durchschnittliche Kosten pro Monat	3.102,84 €	3.407,64 €	3.899,84 €	4.412,73 €	4.642,70 €
abzgl. Zuzahlung durch die Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
verbleibender Eigenanteil pro Monat	2.977,84 €	2.637,73 €	2.637,73 €	2.637,73 €	2.637,73 €

Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten / Monat wird der Wert von 30,42 Tagen monatlich eingesetzt.

Für Sondenkost ernährte Bewohner verändert sich der Betrag Verpflegung auf 9,47 € / Tag.

Pflegewohnngeld

Kann der, nach Abzug des Anteils der Kosten den die Pflegekasse zahlt, verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte (z.B. Renten, Mieterträge und Zinseinkünfte) gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, **Pflegewohnngeld** zu beantragen. Die Höhe des Pflegewohnngeldes beträgt bis zu ca. 646,73 €.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Pflegebedürftigkeit liegt mindestens gemäß Pflegegrad 2 vor (Pflegegrad 1 ist also ausgeschlossen)
2. Vorhandenes Barvermögen übersteigt nicht die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000 €.

Sozialhilfe

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte zuzüglich des Pflegewohnngeldes gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe. Voraussetzungen hierfür ist unter anderem, dass vorhandenes Vermögen 5.000 € nicht übersteigt (bei Verheirateten 10.000 €). Ein in Besitz befindliches Haus oder Grundstück wird dem Vermögen dabei zugerechnet.